

Hygienevorschriften für Präsenzveranstaltungen der Konrad-Adenauer-Stiftung in Baden-Württemberg in Zeiten der Corona-Pandemie_Stand: 19.10.2020

Die vorliegenden Hygienevorschriften basieren auf der aktuellen Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – COV) vom 23. Juni 2020 in der aktuellen Fassung.¹

Hygieneanforderungen an Teilnehmende

Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen sollten vorab und wenn möglich digital über die nachfolgenden Hygieneanforderungen unterrichtet werden, die es während der Veranstaltung einzuhalten gilt. Nur durch Selbstverantwortung und gegenseitige Rücksichtnahme können die Schutzanforderungen wirksam sein.

Obgleich eine offene Atmosphäre gewahrt und niemand von Veranstaltungen ausgeschlossen wird, dürfen mit Covid-19 infizierte Personen nicht teilnehmen. Ebenso wenig Personen, die in Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind. Personen mit Erkältungssymptomen sind zum Schutz aller weiteren Personen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte von der Veranstaltung ausgeschlossen. (COV § 7)

Personen, die aus einem Risikogebiet anreisen, sind zur Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. Als Risikogebiet gelten all jene Regionen, in denen die Zahl der Corona-Infizierten der letzten sieben Tage über dem Grenzwert von 50 Personen pro 100 000 Einwohner liegt.

Für alle anderen Gäste gelten die verpflichtenden Hygieneanforderungen nach der aktuellen COV § 2, 3 und § 4:

- 1. Wahren von 1,5m Abstand zu anderen Personen, ausgenommen Familien- und Haushaltsangehörige, besonders in Pausen-, Gemeinschaftsräumen und in Sanitäranlagen.
- 2. Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP-Masken) in öffentlich zugänglichen Innenräumen, in denen der Mindestabstand von

 $^{^{1}\,\}underline{\text{https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-deslandes-baden-wuerttemberg/}$

1,5m nicht zu gewähren ist. Es gilt ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Verstoß gegen die Maskenpflicht**. Ausgenommen sind Personen, die mit einer ärztlichen Beglaubigung nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht dauerhaft eine Maske tragen können. (COV § 3, 1) Es wird empfohlen, die Maske auch während der Veranstaltung auf dem Sitzplatz zu tragen.

- 3. Regelmäßiges und ausreichendes (30 Sekunden) Händewaschen bzw. Benutzen der bereitgestellten Desinfektionsmittel.
- 4. Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden ist zu vermeiden, ebenso sollte sich nicht ins Gesicht gefasst werden.
- 5. Hust- und Niesetikette sind zu beachten. Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.
- 6. Nur in ausgewiesenen Räumen aufhalten und nur, solange der Sicherheitsabstand durch die Raumgröße gewährleistet werden kann.

Die Mund-Nasen-Bedeckung kann in Veranstaltungsräumen abgenommen werden, sobald die Sitzplätze eingenommen wurden. Gleiches gilt für Speiseräume oder Restaurants. Diese sind obligatorisch mit mindestens 1,5m Abstand aufzustellen. Die Tagungsleitung sowie die Referentinnen und Referenten sind ebenfalls mit ausreichend Abstand im Tagungsraum zu platzieren.